



*Kompostieren statt Verbrennen*

# Das Verwaltungsverfahren beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle

STAND 01.10.2002

## Das Verfahren

Für Hobbygärtner, Erwerbsgartenbaubetriebe und landwirtschaftliche Betriebe gilt gleichermaßen: Wer pflanzliche Abfälle in Frankfurt am Main verbrennen möchte, ist verpflichtet, die gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Hierfür ist der **Unteren Wasserbehörde** im Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main das Vorhaben schriftlich und im Voraus anzuzeigen. Dabei sind mindestens 8 Tage vor dem gewünschten Verbrennungstermin folgende schriftlichen Angaben zu machen bzw. Unterlagen einzureichen (ein Formblatt hierzu ist in Vorbereitung):

1. In einer Stadtkarte im Maßstab zwischen 1: 500 und 1: 1.000 ist das Grundstück und die beabsichtigte Brandstelle zu markieren.
2. In welcher Gemarkung, Flur und auf welchem Flurstück soll verbrannt werden?
3. Es ist darzulegen, welche Abfälle verbrannt werden sollen.
4. Es ist zu erläutern, ob es besondere Gründe gibt, die das Verbrennen der Abfälle erforderlich machen
5. Welche Fläche in m<sup>2</sup> bzw. welches Volumen in m<sup>3</sup> nehmen die zusammengetragenen und zum Verbrennen vorgesehenen pflanzlichen Abfälle ein?
6. Name und Anschrift von zwei volljährigen Aufsichtspersonen

Die Untere Wasserbehörde prüft, ob im Einzelfall eine Ausnahmezulassung erteilt werden kann, was unter Beachtung aller Einschränkungen **in der Regel nicht möglich** ist. Für den Fall, dass das Verbrennen zulässig sein sollte, erhält der Anzeigende vom Umweltamt - Untere Wasserbehörde eine entsprechende **schriftliche** Bestätigung.

**Die Anträge** sind einzureichen bei:

Stadt Frankfurt am Main  
Umweltamt  
Untere Wasserbehörde  
Galvanistraße 28  
60846 Frankfurt am Main  
Fax 069- 212 39140  
E-mail: [umweltueberwachung@stadt-frankfurt.de](mailto:umweltueberwachung@stadt-frankfurt.de)

## Einschränkungen

**In keinem Fall zugelassen wird das Verbrennen im** bebauten Innenbereich. Liegt das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“, so ist vor dem Verbrennen **zusätzlich** eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde notwendig, die nach den bisherigen Beurteilungen in keinem Fall erteilt wurde. Die naturschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen der Anzeige an das Umweltamt. Ein gesonderter Antrag ist daher nicht erforderlich. In den **städtischen Kleingartenanlagen** ist das Verbrennen laut Satzung grundsätzlich unzulässig.

Zusätzliche Einschränkungen sind die gesetzlich vorgegebenen **Mindestabstände** zu Wohngebäuden, Naturschutzgebieten, Wäldern, Autobahnen und Fernstrassen (100 Meter), öffentlichen Verkehrswegen (50 Meter) und anderen Gebäuden (35 Meter). Auch **zeitlich** gibt es Vorgaben: wochentags nicht nach 16.00 Uhr, samstags nicht nach 12.00 Uhr und sonntags nie.

## Alternativen zur Verbrennung

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verschmutzt die Luft und belästigt viele. Die **Eigenkompostierung** ist die beste Möglichkeit zur Entsorgung organischer Abfälle aus Garten und Haushalt. Möglich ist dies für: Grasschnitt, Laub, zerkleinerter Baum- und Heckenschnitt, sonstige Gartenabfälle, Mist und Einstreu von Stall- und Haustieren, organische Küchenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Rückstände aus Kaffee- und Teefiltern, zerkleinerte Eierschalen, verblühte Zimmerpflanzen und Blumentopferde. Auch größere Mengen pflanzlicher Abfälle wie abgeerntete Getreidefelder können durch Verrotten lassen und dem Einbringen oder Unterpflügen in den Boden beseitigt werden. Wertvolle Nährstoffe können so dem Boden zurück gegeben werden.

Kleinere Mengen von Grünabfällen ( in „Kofferraumgröße“) nimmt die Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH (FES) kostenfrei entgegen, wenn sie zu folgenden Stellen gebracht werden:

**Osten:** Kleinabladepätze Landgraben und Barbarossastraße (Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 17.00 Uhr, Sa 9.00 – 14.00 Uhr) sowie Betriebshof Weidenbornstraße 40 (Sa 9.00 – 12.00 Uhr).

**Westen:** Betriebshof Breuerwiesenstraße 2 (Mo – Mi 7.00 – 14.00 Uhr, Do 7.00 – 13.00, Fr 7.00 – 12.30 Uhr, Sa 9.00 – 12.00 Uhr).

**Norden:** Betriebshof Eschersheimer Landstraße 247 (Mo - Sa 9.00 – 12.00 Uhr)

**Süden:** Betriebshof Seehofstraße 48 (Mo - Sa 9.00 – 12.00 Uhr)

Eine Abholung durch die FES erfolgt gegen Gebühr. Infos unter Tel.: 21232363.

## Beschwerden

Beschwerden nimmt das Sicherheitstelefon der Stadt Frankfurt am Main oder jede Polizeidienststelle jederzeit, auch am Wochenende, entgegen.

Sicherheitstelefon Stadt Frankfurt am Main 069 - 212 44044

Polizei

110 und jedes Polizeirevier

## Bußgelder

Das illegale Verbrennen pflanzlicher Abfälle stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 10.000 EURO geahndet werden kann. Je nach Wetterlage führt das Verbrennen pflanzlicher Abfälle zu mehr oder weniger starken **Rauch- und Geruchsbelästigungen**. Erhebliche Belästigungen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet, auch wenn es sich um ausnahmsweise erlaubte Verbrennungen handelt. In einem dichtbesiedelten Gebiet wie Frankfurt am Main kann mit dem Verbrennen von pflanzlichen Abfällen jederzeit eine erhebliche Beeinträchtigung der Allgemeinheit verbunden sein.

## Rechtliche Grundlage

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975; (GVBl. 1975 I S.48)

## Rückfragen:

Umweltamt Stadt Frankfurt am Main

069 – 212 39166

069 – 212 39168